

Anlagerichtlinien für die Stiftung Ruth Cohn zur Förderung junger Erwachsener

Präambel

Die Stiftung Ruth Cohn zur Förderung junger Erwachsener ist eine sogenannte Ewigkeitsstiftung. Das gesamte Vermögen wird auf der Grundlage dieser Anlagerichtlinien nach Empfehlung des Stiftungsrates, der sachkundige Personen hinzuziehen kann, angelegt.

Die Anlagepolitik ist so auszurichten, dass dauerhaft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Risiko hergestellt wird. Dabei stehen die Interessen der Stiftung im Mittelpunkt.

Die Anlagerichtlinien der Stiftung Ruth Cohn zur Förderung junger Erwachsener sind an das Muster der Anlagerichtlinien für Kommunen angelehnt.

§ 1 Anlageziel

Um den Satzungszweck zu erfüllen und den Regelungen der Gemeinnützigkeit gerecht zu werden, gelten folgende Anlageziele:

das Stiftungsvermögen langfristig in seinem Wert zu erhalten, solide, stetige Erträge zu erzielen, um eine effektive Stiftungsarbeit zu ermöglichen, unabhängig zu bleiben von einzelnen Banken und Anlagenprodukten. Die Anlagerichtlinien, sowie die einzelnen Kapitalanlagen selbst sind von Zeit zu Zeit zu überprüfen und sofern notwendig anzupassen.

§ 2 Sicherheit und Nachhaltigkeit der Geldanlagen

Die Sicherheit des angelegten Kapitals ist vorrangiges Anlageziel. Das Stiftungskapital ist risikoarm, nachhaltig, den ethischen Prinzipien der TZI entsprechend, soweit möglich in sichere Bildungsprojekte und ertragsbringend anzulegen.

§ 3 Anlageformen

Als Anlageform kommen Einlagen bei Banken und Sparkassen, gemischte Wertpapierfonds (Fonds, die sowohl in festverzinsliche Wertpapiere als auch in Aktien investieren), festverzinsliche Wertpapiere sowie offene Immobilienfonds in Betracht. Fonds müssen EU-Recht, Immobilienfonds deutschem Recht unterliegen. Festverzinsliche Wertpapiere können einen Anteil von bis zu 100% ausmachen. Sie sollen gute Bonität aufweisen.

Die Aktienquote darf maximal 30% in Bezug auf das ganze Stiftungskapital betragen und muss grundsätzlich aus Standardwerten in angemessener Streuung bestehen. Der Anteil an offenen Immobilienfonds darf maximal 30% in Bezug auf das ganze Stiftungskapital betragen. Die Anlage darf nur unter Abwägung des Vermietungsrisikos erfolgen.

Beide Anlagen zusammen, Aktien- und Immobilienfondsanteil, dürfen maximal 50% des Stiftungskapitals ausmachen.

§ 4 Anlagehorizont

Die Stiftung ist auf „Ewig“ angelegt. Die Geldanlagen erfolgen in der Regel

langfristig.

§ 5 Überschreiten des Aktienanteils

Wegen Kurssteigerungen sind Überschreitungen des Aktienanteils in Fonds vorübergehend möglich.

§ 6 Derivate

Direktanlagen in Derivate sind ausgeschlossen.

§ 7 Änderung der Anlagerichtlinien

Der Stiftungsrat kann mit Drei-Viertel-Mehrheit seiner Mitglieder diese Anlagerichtlinien ändern bzw. weiterentwickeln.

Esslingen, den 20. Oktober 2021, geänderte Fassung vom 29.03.2022